

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 22. Oktober 1910.

No. 35.

Inhalt: Strafbestimmungen für die Schutztruppe. — Führung von Dienstbüchern. — Todesfälle unter Weissen — Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn. — Versteigerung; Personalmeldungen. —

Verordnung

betreffend die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund § 27 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und der Wehrpflicht daselbst, vom 18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 653) wird hierdurch verordnet was folgt:

Abschnitt 1. Militär-Strafgerichtsordnung.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen farbige Angehörige der Schutztruppe richtet sich, soweit nicht im nachstehenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den sinngemäss anzuwendenden Grundsätzen:

1. der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, sowie der Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen, vom 2. November 1909;
2. des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 20. Juni 1872;

3. der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinar-gewalt gegenüber Eingeborenen in den Deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241).

§ 2.
Die strafbaren Handlungen sind den Verhältnissen des Schutzgebiets gemäss derartig zu beurteilen, dass die freieste Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen Platz greift. Insbesondere wird bei zahlreichen durch das Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen eine weitgehende Milde anzuwenden sein, da die strengen, auf den heimischen Voraussetzungen einer entwickelten Soldatenehre und Untertanentreue beruhenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches auf den Farbigen nur sehr bedingt übertragbar sind.

§ 3.
Die zulässigen gerichtlichen Strafen im Sinne dieser Verordnung sind:

- Todesstrafe,
- Freiheitsstrafe, und zwar:
 - wenn ihre Dauer mehr als 6 Wochen beträgt, Kettenstrafe.
 - bei kürzerer Dauer, Arrest,
 - Prügelstrafe bis 2×25 Hieben gegen farbige Angehörige der Schutztruppe ohne Dienstgrad.

Bei der Strafmessung dient als Anhalt, dass 8 Monate Kettenhaft einem Jahr Zuchthaus, sechs Monate Kettenstrafe einem Jahr Gefängnis, zwei Monate Kettenstrafe sechs Monaten Festungshaft und bei Gefängnis bis zu sechs Wochen und bei Haft ein Tag mittlerer Arrest einem Tage Gefängnis bezw. Haft entsprechen.

Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe androhen, tritt an deren Stelle Arrest oder Prügelstrafe.

§ 4.
Neben Kettenstrafe kann auf Entfernung aus der Truppe erkannt werden. Neben der Arreststrafe kann vom Kommandeur der Schutztruppe die Entfernung vom Dienstgrad verfügt werden.

§ 5.
Neben Freiheitsstrafe kann auf Prügelstrafe bis zu 2×25 Hieben erkannt werden.

§ 6.
Unter Offizieren im Sinne dieser Verordnung sind auch Sanitätsbeamte und obere Militärbeamte,

unter Unteroffizieren auch Sanitätsunteroffiziere zu verstehen.

§ 7.
Sobald der nächste mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlichen zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, so hat er, soweit nötig, durch ein Ermittlungsverfahren den Tatbestand festzustellen. Der Befehlshaber hat das Ermittlungsverfahren tunlichst selbst vorzunehmen. Nötigenfalls kann er eine ihm unterstellte deutsche Militärperson mit dem Ermittlungsverfahren beauftragen.

Ob die Ermittlungen schriftlich oder mündlich vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen des das Ermittlungsverfahren Führenden überlassen. Bildet eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit einer anderen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung den Gegenstand der Untersuchung oder ist der die Ermittlungen führende Befehlshaber nicht Offizier, so sind die Ermittlungen schriftlich vorzunehmen.

§ 8.
Die Ermittlungen sind nach Schluss dem Kompagnieführer des Beschuldigten zu übersenden oder zu melden.

Dieser bestimmt:

- job das Verfahren einzustellen ist, oder
- job die strafbare Handlung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Disziplinarwege geahndet werden soll oder
- job ob ein gerichtliches Verfahren anzuordnen ist.

Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Uebertretung (§ 1 R. St. G. B.), so kann nach vorausgegangenem Ermittlungsverfahren der Kompagnieführer in den Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt (§ 2 Nr. II) durch schriftliche Strafverfügung Arrest oder Prügelstrafe festsetzen. Ein Einspruch gegen diese Strafverfügung steht dem Beschuldigten nicht zu.

Die vorstehend dem Führer einer Kompagnie zustehenden Rechte kann dieser für eine selbständige Abteilung der Kompagnie dem diese befehligenden Offizier übertragen. Letzterer darf Strafverfügungen nur innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt festsetzen.

§ 9.
Bei jeder Kompagnie und im Falle der § 8 Abs. 3 bei jeder selbständigen durch einen Offizier befehligten Abteilung wird ein Gericht gebildet.

Dieses Gericht ist zuständig für alle Farbigen des Befehlsbereichs mit Ausnahme der Effendi. Letztere unterstehen einem vom Kommando der Schutztruppe besonders zu bestellenden Gerichte.

Das nach § 7 anzuordnende Ermittlungsverfahren wird auch bei Straftaten der Effendi von dem im § 7 benannten Befehlshaber, soweit er Offizier ist, verfügt.

§ 10.
Ordnet der Befehlshaber (§ 8) ein gerichtliches Verfahren an, so hat er dem Beschuldigten hiervon Kenntnis zu geben und ihn aufzufordern, etwaige Verteidigungs- oder Beweisanträge mit Angabe der Beweismittel (Zeugen etc.) zu stellen.

Demnächst befiehlt der Befehlshaber den Eintritt des Gerichts zur Hauptverhandlung und beraumt diese an.

§ 11.
Das Gericht setzt sich zusammen aus:

- dem Befehlshaber (§ 8) als Vorsitzenden,
- zwei deutschen Offizieren oder Unteroffizieren;

3) drei farbigen Soldaten, unter ihnen der älteste anwesende Dienstgrad und tunlichst ein Angehöriger der Rangklasse des Angeeschuldigten } als Besitzer

Im Notfalle genügt die Beizichung eines deutschen Beisitzers neben den farbigen Beisitzern.

Farbige, die in der Strafsache als Zeugen auftreten, oder durch die Straftat verletzt sind oder die Straftat zur Anzeige gebracht haben, dürfen als Beisitzer nicht verwendet werden.

§ 12.

Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem vorschriftsmässig besetzten Gericht (§ 11) und in ununterbrochener Gegenwart des Angeklagten und der in § 11 genannten Personen.

In der Hauptverhandlung hat der Befehlshaber (§ 8) den Vorsitz, er leitet die Verhandlung.

Zunächst werden die Personalien des Angeklagten festgestellt und es wird ihm eröffnet, welcher strafbaren Handlungen er beschuldigt sei.

Dann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache.

Darauf findet durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die Beweisaufnahme statt. Es unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts, ob eine Verteidigung von farbigen Zeugen und Sachverständigen stattzufinden hat oder nicht, Aussagen abwesender, kommissarisch vernommener Zeugen, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist, können verlesen werden; desgleichen Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke, das gleiche gilt für Gutachten abwesender Sachverständiger, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist.

Nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, nach jeder Verlesung der Aussage solcher Personen oder einer Urkunde oder von anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken ist der Angeklagte zu befragen, ob er hierzu etwas anzuführen habe.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme ist der Angeklagte zu befragen, ob er zu seiner Verteidigung oder zur Sache noch etwas anzuführen habe. Der Angeklagte hat das letzte Wort. Nach Abführung des Angeklagten, nach Abtreten der Zeugen und Sachverständigen und nach Entfernung der Zuhörer trägt der Vorsitzende das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere den nach seiner Ansicht für erwiesenen zu erachtenden Tatbestand vor und verliest die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die farbigen Mitglieder des Gerichts haben im ganzen nur eine Stimme, über welche sie unter sich abstimmen; sie geben zuerst ihre Stimme ab. Hinsichtlich der deutschen Richter richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstgrade. Der Jüngste im Range stimmt zuerst. Der Vorsitzende leitet die Urteilsberatung und sammelt die Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift erfolgt entweder durch den Vorsitzenden selbst oder nach seinem Diktat durch einen der deutschen Beisitzer.

Das Protokoll muss enthalten:

- 1.) Ort und Tag der Verhandlung.
- 2.) Namen des Angeklagten mit Angabe des Dienstgrades, der Nummer der Erkennungsmarke, der Kompagnie und der Führung.
- 3.) Namen der vernommenen Zeugen, Sachverständigen u. s. w.
- 4.) Gang der Hauptverhandlung, ihre wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Aussagen der vernommenen Zeugen usw. und die Urteilsformel.
- 5.) am Schluss die Unterschriften des Vorsitzenden und der Beisitzer.

§ 14.

Von jedem Urteil ist ein Erkenntnis auszufertigen. Dieses muss enthalten:

- 1.) als Kopf den Namen des Gerichts.
- 2.) Namen des Angeeschuldigten usw. (§ 13 Ziffer 3).
- 3.) Urteilsformel, in der die Straftat, die einschlägigen Gesetzesparaphen und im Falle der Verurteilung, die Art und Dauer der Strafe anzugeben ist. Ist auf Freisprechung erkannt, so ist dies anzugeben;
- 4.) die Gründe des Urteils (vergl. § 326 M. Str. G. O.).
- 5.) als Unterschrift den Namen des Vorsitzenden des Gerichts.

§ 15.

Findet eine Hauptverhandlung gegen mehrere

Angeklagte, wegen ein und derselben strafbaren Handlung statt, so ist im Protokoll und im Erkenntnis jeder einzelne, namentlich zu erwähnen, auch die Verhandlung, soweit als nötig, für jeden Einzelnen getrennt zu führen.

§ 16.

Das Urteil wird sofort rechtskräftig, wenn auf Freisprechung erkannt ist oder wenn bei Gemeinen die Strafe 6 Monate Kettenstrafe nicht übersteigt. Bei Strafe über 6 Monate, sowie bei Verhängung von Kettenstrafe über Dienstgrade bedarf das Urteil der Bestätigung durch den Kommandeur.

Versagt der Kommandeur die Bestätigung, so hat er das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung zu beauftragen; im Falle der Bestätigung kann er die erkannte Freiheitsstrafe, und zwar Kettenstrafe bis auf 43 Tage, Arrest bis auf einen Tag mildern. Eine Änderung der Strafart der Freiheitsstrafe steht ihm nicht zu.

Die Strafvollstreckung von Freiheitsstrafen erleidet durch Einholung der Bestätigung keinen Aufschub.

Die Vollstreckung eines auf Todesstrafe lautenden Urteils bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Die Herbeiführung der Bestätigung der Todesstrafe hat durch Vermittelung des Kommandos zu erfolgen. Wird die Bestätigung des Todesurteils durch den Gouverneur versagt, so hat der Kommandeur

a) entweder die Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln,

b) oder das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung der Sache zu beauftragen.

Lässt sich auf einer im Innern befindlichen Station oder auf einer militärischen Expedition aus zwingenden Gründen die sofortige Vollstreckung eines Todesurteils nicht vermeiden, so darf der Vorsitzende zur sofortigen Vollstreckung der Todesstrafe schreiten. Die nachträgliche Einreichung des Todesurteils an den Gouverneur ist von dem betreffenden Befehlshaber durch Vermittelung des Kommandos umgehend zu bewirken.

§ 17.

Ueber jedes gerichtliche Urteil sind dem Kommando sofort einzureichen:

- 1.) das Protokoll der Hauptverhandlung,
- 2.) das Erkenntnis.

Auf letzterem ist durch den Vorsitzenden zu vermerken, ob das Urteil rechtskräftig geworden und wenn die Strafe angetreten ist bezw. an welchem Tage eine noch zu bestätigende Freiheitsstrafe vorläufig vollstreckt worden ist.

§ 18.

Bedurfte das Urteil der Bestätigung, so wird diese durch den Kommandeur bezw. den Gouverneur auf das Erkenntnis gesetzt und dieses zur Bekanntgabe und Vollstreckung der betreffenden Kompagnie zurückgesandt.

§ 19.

Liegen gegen einen Abwesenden die Voraussetzungen der Fahnenflucht vor, so kann durch einen vom Kompagnieführer zu erlassenden Beschluss der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt und sein Guthaben mit Beschlag belegt werden.

Als abwesend gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich in ausserdeutschem Gebiet aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar erscheint.

Mit Beschlag belegte Guthaben für fahnenflüchtig erklärter Farbiger sind nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage der Entfernung durch Beschluss des Kompagnieführers abzuerkennen.

§ 20.

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann jederzeit durch den Kommandeur verfügt werden. Es ist hierbei besonders zu bestimmen, ob dasselbe Gericht erneut oder ein anderes zu urteilen hat.

§ 21.

Ueber die gerichtlichen Urteile führt das Kommando ein Strafbuch nach umseitigem Muster:

§ 23.

Der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen kann jedem im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Deutschen gestattet werden. Farbigen ist er nicht erlaubt.

II. Teil.

Disziplinarstraf-Ordnung.

§ 1.

Die farbigen Angehörigen der Schutztruppe sind der Disziplinarstrafgewalt unterworfen. Für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gelten, soweit nach

Nr.	Dienstgrad	Name des Bestraften	Erkennungs-Markte	Straftat	Tag des Urteils	Strafe	Name des Vorsitzenden	Bemerkungen
1.	Ombascha	Seleman bin Ali	12	Raub	1. 1. 97	2 Jahre Kette, Ausstossung	Hauptmann v. N. N.	Bestätigt durch den Kommandeur z. 1. 97 Am 3. 1. 97 Bezirksamt Kilwa überwiesen
2.	Askari	Willy	126	Gehorsamsverweigerung	15. 2. 97	Freisprechung	Oberleutnant N. N.	

stehend nicht anders bestimmt, die in den §§ 1, 2 Nr. 3 und 4, §§ 4, 6, 15, 17 bis 19, 38 bis 46, 54, 55 der Disziplinarstrafordnung für das Herr vom 31. Oktober 1872 ausgesprochenen Grundsätze.

Mangels an Offizieren geht die Disziplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Kommando auch dann über, wenn er Sanitätsoffizier oder oberer Militärbeamter ist.

Die Disziplinarbestrafung ist innerhalb der den einzelnen Vorgesetzten zustehenden Grenzen der gerichtlichen Bestrafung stets dann vorzuziehen, wenn dies gemäss § 1, Ziffer 2 der Disziplinarstrafordnung gestattet ist.

Ueber sämtliche verhängten Disziplinarstrafen ist von den Kompagnien ein Strafbuch nach dem festgesetzten Muster zu führen. Dem Kommando ist vierteljährlich eine Nachweisung über die verhängten Disziplinarstrafen einzureichen.

§ 2

Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

Es können verhängen:

1.) Der Kommandeur

1 gegen Offiziere (Effendi):

a) Strafdienst,

b) gelinden Arrest bis zu 3 Wochen,

c) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,

d) Degradation.

2 gegen Unteroffiziere und Gefreite:

a) Strafdienst

b) mittleren Arrest bis zu 4 Wochen,

c) strengen Arrest bis zu 3 Wochen,

d) Degradation in Verbindung mit 1 × 25 Hieben.

3 gegen Gemeine:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 6 Wochen,

c) strengen Arrest bis zu 4 Wochen,

d) Entfernung aus der Truppe,

e) Prügelstrafe bis 2 × 25 Hieben.

II. Der Kompagnieführer bzw. der vom

Kommando mit seiner Vertretung beauftragte Offizier

1) Gegen Effendi:

a) Strafdienst,

b) gelinden Arrest bis zu 3 Tagen,

2) Gegen Unteroffiziere und Gefreite:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 3 Wochen,

c) strengen Arrest bis zu 10 Tagen,

3) Gegen Gemeine:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 3 Wochen,

c) strengen Arrest bis zu 14 Tagen

d) Prügelstrafe bis zu 2 × 25 Hieben.

III. Der vorübergehend eine Kompagnie führende Offizier.

der Führer einer selbständigen Abteilung (auch auf Expeditionen und Märschen):

1.) Gegen Effendi: Strafdienst.

2.) Gegen Unteroffiziere und Gefreite:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen.

3.) Gegen Gemeine:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 14 Tagen,

c) strengen Arrest bis zu 10 Tagen

d) Prügelstrafe bis zu 2 × 25 Hieben.

IV. Der Unteroffizier als Führer einer selbständigen Abteilung (auch auf Expeditionen, Märschen)

1.) Gegen Unteroffiziere und Gefreite:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 3 Tagen.

2.) Gegen Gemeine:

a) Strafdienst,

b) mittleren Arrest bis zu 5 Tagen,

c) Prügelstrafe bis zu 25 Hieben.

Prügelstrafe kann auch als Zusatzstrafe zu Arreststrafen verhängt werden.

Abschnitt III.

Strafvollstreckungsvorschrift.

1. Todesstrafe.

a. Wegen eines militärischen Verbrechens

Die Vollstreckung geschieht unter sinngemässer Anwendung des § 2 der Militärstrafvollstreckungsvorschrift vom 19. 3. 1908 durch Erschiessen.

b. Wegen eines gemeinen Verbrechens.

Der Verurteilte wird nach Entfernung aus der Truppe der nächsten Verwaltungsstelle zur Hinrichtung durch den Strang überwiesen. In den Fällen, wo eine solche Ueberweisung nicht durchführbar ist, erfolgt die Vollstreckung durch Erschiessen.

Der Vollstreckung hat tunlichst ein Sanitätsoffizier oder Unteroffizier beizuwohnen. Vom Urteilspruch bis zur Vollstreckung wird der Verurteilte als Kettengefangener behandelt.

II. Freiheitstrafe

A. Kettenstrafe.

a. Auf Station.

Der Mann wird gegebenenfalls aus der Truppe entfernt und der nächsten Verwaltungsstelle zur Vollstreckung der Strafe überwiesen. Die Ueberweisung erfolgt mit allen dem Bestraften noch etwa zustehenden Gebühren und unter Beifügung des Urteils zur Kenntnisnahme.

b. Auf Expedition.

Der Verurteilte wird gegebenenfalls aus der Truppe entfernt; auf dem Marsche geht er an der Kette; im Lager ist er gefesselt bei der Wache. Sobald als möglich ist der Verurteilte einer Verwaltungsstelle zur Strafvollstreckung zu überweisen.

Hat in den Fällen a) und b) der Verurteilte als Landfremder Anspruch auf freie Rückbeförderung in seine Heimat, so ist er mit nächster Gelegenheit dem Kommando zur weiteren Ueberweisung an das Bezirksamt Daressalam zuzuführen. Falls die Strafe noch nicht verbüsst ist, geschieht der Marsch zur Küste an der Kette unter Anrechnung des Marsches auf die Strafzeit. Im übrigen verbüsst der Verurteilte die Strafe bei der Verwaltungsstelle und wird sodann an Ort und Stelle entlassen. Während der Kettenstrafe ist die Verpflegung der übrigen Kettengefangenen, aber keine Löhnung zuständig.

B. Arreststrafe.

Der Arrest ist stets Einzelhaft und in einem geschlossenen Raum zu verbüßen; er zerfällt in gelinden, mittleren und strengen Arrest. Der strenge und mittlere Arrest kann gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine der gelinde nur gegen Effendi verhängt werden. Allen Arrestanten ist das Rauchen und der Genuss geistiger Getränke verboten. Bei Tage kann der Arrestant zu Arbeiten unter Aufsicht und auch zum Exerzierdienst herangezogen werden. Auf dem Marsche, auf Expeditionen usw. und überall, wo kein geeignetes Arrestlokal vorhanden ist, tut der Arrestant den Dienst der übrigen Leute; hat sich aber während der dienstfreien Zeit auf Wache aufzuhalten.

Hiermit ist verbunden:

a. bei mittlerem Arrest: Die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen ausser der Reihe,

b. bei strengem Arrest: Anbinden täglich 2 Stunden. Hierbei ist alles zu vermeiden, was die Strafe als grausam erscheinen lassen könnte.

Auf Stationen wird verbüsst:

a. strenger Arrest in einer dunklen Zelle,
b. mittlerer und gelinder Arrest in einer hellen Zelle. Je nach den klimatischen Verhältnissen kann der Stationschef bzw. Abteilungsführer die Benutzung einer Matte zum Liegen und einer oder zweier Decken gestatten. Die Arrestanten haben ihre Verpflegung selbst zu beschaffen

C. Untersuchungshaft.

Die Untersuchungshaft entspricht dem gelinden Arrest; in besonders schweren Fällen kann der Un-

tersuchungsgefangene an die Kette gelegt oder gefesselt werden. Auf dem Marsche gehen Untersuchungsgefangene unter Aufsicht und halten sich im Lager bei der Wache auf. Der Expeditionsführer bestimmt, ob der Mann an der Kette gehen oder gefesselt werden soll. Soldaten in Uniform dürfen nie mit anderen Gefangenen gemeinsam an der Kette geführt werden.**)

III. Prügelstrafe

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt gemäss der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. 4. 96 unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglichst an einem den Blicken Unbefugter entzogenen Orte vor der Truppe in Gegenwart des Kompagnie- oder Abteilungsführers. Die Prügelstrafe wird mit der vorgeschriebenen Peitsche vollstreckt. Vor der Vollstreckung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen, wenn angängig durch einen Sanitätsoffizier oder -Unteroffizier, der auch der Strafvollstreckung beizuwohnen und die Pflicht hat, gegen die Vollstreckung oder den weiteren Vollzug der Prügelstrafe Einspruch zu erheben, falls der Gesundheitszustand des Bestraften dies geboten erscheinen lässt. Diese Verpflichtung geht auf den die Vollstreckung Leitenden über, falls keine Sanitätsperson zugegen ist.

*) § 129 Ziff. M. Str. V. V.

Das Anbinden des Arrestanten geschieht auf eine seiner Gesundheit nicht nachteilige Weise, und zwar wird er in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder einem Baum gekehrt, dergestalt angebunden, dass er sich weder setzen noch legen kann.

**) Über Arrestantenlöhnung pp. siehe L. und V. O. § 12 bezw. Anlage.

IV. Ehrenstrafen.

A. Degradation.

Bei Degradation werden die Abzeichen in Gegenwart der Kompagnie durch den ältesten farbigen Dienstgrad entfernt.

B. Entfernung aus der Truppe.

Die Entfernung aus der Truppe hat den Verlust des Dienstgrades und der Ehrenzeichen zu Folge.

Die abgenommenen Ehrenzeichen sind dem Kommando zu übersenden. Der Bestrafte erhält einen Entlassungsschein, auf welchem der Entlassungsgrund anzugeben ist. Landfremde (Abschnitt III sub. II) werden durch das Kommando dem Bezirksamt Daressalam überwiesen.

V. Strafdienst.

Bei dem Strafdienst ist darauf zu achten, dass durch ihn die Disziplin nicht geschädigt wird. Als Strafdienst eignen sich besonders Strafwatchen und Aufsichtigung von Arbeitsdienst ausser der Reihe, Aufenthalt auf der Wache während der freien Zeit, Strafexerzieren, Strafrapporte, Arbeitsdienst.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Berlin, dem 7. September 1910.

Der Reichskanzler.

J. N. 17916. X

Verfügung.

Der Runderlass vom 3. Juli 1897 — L. G. 236 — betr. die Führung von Dienstbüchern durch farbige Handwerker wird aufgehoben.

Daressalam, den 10. Oktober 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 17532. I.

Bekanntmachung.

Durch das Kaiserliche Bezirksamt Morogoro wurden folgende Beamte der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft als Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn veredigt:

Am 12. September 1910: Bahnmeister Fitze, Ngerengere; Müller, Mkatta; Stationsassistent Düll, Kilossa und Werkmeister Prietzel, Kilossa; am 20. September 1910: Bahnmeister Hartmann, Ngerengere; Stationsbeamter Weiss, Morogoro; Kramer, Ngerengere.

Daressalam, den 10. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 167 03. XII.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 29. Oktober 1910 Nachm. 3¹/₂ Uhr soll vor dem Schutztruppen-Magazin eine Anzahl

für hiesige Zwecke nicht mehr geeigneter Gegenstände wie Zelte, Feldbetten usw. meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Kommando der Schutztruppe.

Personalnachrichten

der Kaiserlichen Schutztruppe.

Bingetroffen: Oberleutnant Braunschweig von Dienstreise, Oberleutnant Wintgen, Stabsarzt Dr. Exner, Winn, Feldwebel Mierswa, San.-Vizefeldwebel Hoff, (an Kilindini), Scholles, Lerch, San.-Sergeanten Keitel, Schreiber (an Tanga), Geissler, Pohlig vom Heimatsurlaub, Leutnant David von Tabora, Stabsarzt Ullrich von Kigarama, Stabsarzt Dr. Neubert von Neulangenburg, Oberarzt Dr. Peiper von Kilwa, Oberarzt Dr. Manteufel von Lindi, Unteroffizier Kaufmann, San.-Sergeant Jedamzik neu von Deutschland.

Beurlaubt: Oberleutnant v. Sick, Leutnants Gerlich, Pabst v. Ohain, David, v. Stülpnagel, Oberstabsarzt Dr. Dempwolf, Stabsarzt Dr. Neubert, Oberarzt Dr. Peiper, Feldwebel Herzog, Wirbel, Lutat, San.-Vizefeldwebel Heinzel, San.-Sergeanten Schmidt, Christ, Hellwig, Werkmeister Blaschke.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann Nigmann vom 1. September d. Js. ab bis auf weiteres zum Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt kommandiert, Oberleutnant Frhr. v. Norddeck zur Rabenau Ruanda, zur mündlichen Berichterstattung nach Daressalam, Oberleutnant v. Berger vom 1. Oktober d. Js. ab auf 6 Monate nach Britisch-Indien zum Studium der Verwendung europäischer Truppen in tropischen Ländern kommandiert, Oberleutnant Braunschweig zur 2. Kompagnie Tabora, Oberleutnant Wintgen zur 11. Kompagnie Ruanda, Leutnant Arneith zum Adjutanten des Gouverneurs, Stabsarzt Dr. Exner, San.-Sergeant Jedamzik zum Gouvernementskrankenhaus Daressalam, Stabsarzt Dr. Grothusen zur 7. Kompagnie Bakoba, Stabsarzt Ullrich zur Tracierungs-Expedition Tabora-Udjidji, Stabsarzt Winn zum Bezirksamt Moschi, Feldwebel Mierswa, Unteroffizier Kaufmann zum Rekrutendepot Daressalam, Feldwebel Winzer, Rekrutendepot, zur Maschinengewehr-Abteilung Daressalam, Vizefeldwebel Klingler, Lindi, krankheitshalber nach Daressalam, Sergeant Kasten zur 3. Kompagnie Lindi, Unteroffizier der Reserve Helfferich zur 8wöchigen Übung eingezogen und der 5. Kompagnie zugeteilt, San.-Vizefeldwebel Hoff zum Schlafkrankenlager Kigarama, San.-Vizefeldwebel Scholles zur 2. Kompagnie Iringa, San.-Vizefeldwebel Lerch zur 6. Kompagnie-Abt. Bismarckburg, San.-Sergeant Keitel zum Geschäftszimmer des Oberstabsarztes, San.-Sergeant Schreiber zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga, San.-Sergeant Geissler zum Laboratorium Daressalam, San.-Unteroffizier Mörling zum Bezirksamt Wilhelmstal.

Zum Urlaubsauftritt befohlen: Leutnant Falkenstein, Sergeant Ewald, San.-Vizefeldwebel Meyer, San.-Sergeant Stahlkopf.

Befördert: Vizefeldwebel Koch mit dem 20. 8. 1910 zum Feldwebel. Nach mehr als 9-jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln bezw. San.-Vizefeldwebeln: Die Sergeanten Weber mit 1. 10. 10, Schulz am 17. 10. 10, die San.-Sergeanten Weiser am 1. 10. 10, Lappe am 3. 10. 10, Keitel am 15. 10. 10, Erlar am 18. 10. 10, Jenischewski und Kasper am 19. 10. 10, Schreiber am 25. 10. 10. Nach mehr als 5¹/₂ jähriger Dienstzeit zu Sergeanten: Unteroffizier und etatsmässiger Schreiber Ziemann und Unteroffizier Kaufmann am 15. 10. 10.

Ausgeschieden: Oberleutnant Hudemann am 30. 9. 10 und mit dem 1. 10. 10 im Inf. Rgt. Nr. 113 angestellt, Oberleutnant Gudowius am 30. 9. 10 und mit dem 1. 10. 10 bei den Res. Offizieren des Inf. Rgts. Nr. 64 angestellt, Stabsarzt Dr. Leupoldt, A. K. O. v. 18. 8. 10 mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform, Vizefeldwebel Reupke am 15. 9. 10.

Druckfehlerberichtigung.

Sekretär Scheffler wurde nicht dem Bezirksamt, sondern dem Bezirksgericht Daressalam zugeteilt.